

Regierungspräsidium Darmstadt

IV/Da 41.5 Bodenschutz

IV/Da 41.5 - 089i 16.07 Breuberg,
Windpark Breuberg

Darmstadt, 28.09.2023

Tel/Fax: Tel. (06151) 12-6329 / Fax -5686
E-Mail: jean-marie.mueller@rpda.hessen.de

per E-Mail PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de

Dezernat IV/Da 43.3

im Hause

Frau Regina Simon / Herr Kai Bergmann

- im Hause -

Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG)

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlage	Windpark Breuberg
Projekt	Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WEA 01 - WEA 07) des Typs Vestas V162 mit 6,2 MW Leistung, 162 m Rotordurchmesser, 169 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe
Standort	WEA 01 - WEA 07: Gemarkung Rai-Breitenbach WEA 01: Flur 20, Nr. 1; WEA 02: Flur 20, Nr. 1 u. Flur 21, Nr. ; WEA 03: Flur 22, Nr. 1; WEA 04: Flur 17, Nr. 1; WEA 05: Flur 15, Nr. 1; WEA 06: Flur 15, Nr. 2; WEA 07: Flur 13, Nr. 1/1
Antrag vom	15.03.2023
Antragsteller	juwi GmbH (ehem. juwi AG), Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

BODENSCHUTZFACHLICHE STELLUNGNAHME

Auf meine Beteiligung vom 31.03.2023, Az. RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.04/1-2023/1 - hin, nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen das geplante Projekt bestehen bei Einhaltung der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

NACHSORGENDER BODENSCHUTZ

Für die im Antrag dargestellten vorgesehenen Flächen für die Windenergieanlagen und der Ausgleichs-/Ersatzaufforstungsflächen liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altablagerungen, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen vor.

Erkenntnisse über Belastungen der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke liegen dem Bodenschutzdezernat nicht vor. Grundwasserverunreinigungen sind keine bekannt.

Als **Nebenbestimmung (Nachsorgender Bodenschutz)** bitte ich in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden diese festgestellt und ergibt sich daraus der Verdacht einer schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderung, ist die Baumaßnahme einzustellen, ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen und die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz (im Folgenden Bodenschutzbehörde genannt), unverzüglich zu informieren (§ 4 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz).

HINWEIS: Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit, herbeizuführen. Konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderung liegen i. d. R. bei einer Überschreitung von Prüfwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vor (§ 10 Abs. 4 BBodSchV).

VORSORGENDER BODENSCHUTZ

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden in den Antragsunterlagen, hier vor allem dem Bodengutachten, dem UVP-Bericht und dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Ingenieurbüros Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbh (PGNU), ausreichend und zutreffend beschrieben.

Der UVP-Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan im Hinblick auf das Schutzgut Boden (Kapitle 4.2.3) sowie der dargestellten Kompensationsmaßnahmen K11 und K73 die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden als gering bis mittel zu bewerten seien.

Durch das Vorhaben entstehe ein Ausgleichsbedarf von 23,76 Bodenwerteinheiten (BWE) und ein Defizit von 20,49 BWE nach Abzug der BWE aus den geplanten Kompensationsmaßnahmen. Das Defizit von 20,49 BWE bzw. 24.661 WP fließe nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV 2018), in die Gesamtbetrachtung im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung ein und werde mit den durch Ausgleichsmaßnahmen gewonnenen Biotopwertpunkten verrechnet.

Anzumerken ist, dass der mit Vorhaben einhergehende Verlust der Bodenfunktionen und das entstandene Defizit mit den Ausgleichsmaßnahmen über die gewonnenen Biotopwertpunkte zwar verrechnet werden kann, das tatsächliche Defizit im Schutzgut Boden allerdings mit diesen Maßnahmen nicht ausgeglichen wird.

Als **Nebenbestimmung (Vorsorgender Bodenschutz)** bitte ich in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

1. ALLGEMEIN

- 1.1 Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist grundsätzlich eine Bauzeitenplanung für das Sommerhalbjahr (zwischen Mai bis Oktober) vorzusehen, um die Bauarbeiten in Zeiten mit möglichst trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.
- 1.2 Der Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten ist spätestens 14 Tage vorher der Bodenschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Der Abschluss der Erdbauarbeiten ist der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- 1.4 Zusätzlich zu den nachfolgenden Nebenbestimmungen sind die genannten Maßnahmenempfehlungen im Kapitel 4.2.3 „Maßnahmen zum Schutz von Boden“ des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Ingenieurbüros PGNU vom 20. Januar 2023, Nr. 11 bis 17 zu beachten und anzuwenden/einzuhalten.

2. LAGERUNG VON BODENMATERIAL

- 2.1 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und der Bodenschutzbehörde spätestens 14 Tage vor der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten vorzulegen. Im Baustelleneinrichtungsplan sind sämtliche Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme, die für Fundamente, Lagerung, Containeraufstellung, Fahrstraßen, Kranaufstellung und Montage benötigt werden, darzustellen (differenziert nach Art der Inanspruchnahme: Versiegelung, temporäre Nutzung).
- 2.2 Der Flächenbedarf für die Lagerung der Bodenmieten ist unter Berücksichtigung der Auflockerung zu ermitteln und zeichnerisch im Baustelleneinrichtungsplan darzustellen.
- 2.3 Die Flächen, auf denen Boden abgetragen wird, sind im Baustelleneinrichtungsplan zu kennzeichnen.
- 2.4 Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 Bundes-Bodenschutzgesetz) in besonderen Maße erfüllen.
- 2.5 Die Bodenmieten sind im Randbereich der Baufelder, abseits des eigentlichen Baubetriebs, anzulegen.
- 2.6 Umlagerungen der Bodenmieten sind zu vermeiden.
- 2.7 Solange die Bodenmieten noch nicht begrünt sind, sind deren Oberflächen zu glätten und in Trapezform mit einer Neigung von mind. 4 % zu profilieren, um den Wasserzutritt zu minimieren.

3. VERWERTUNG BZW. ENTSORGUNG VON BODENAUSHUB

- 3.1 Bei den Baumaßnahmen ist das Erzeugen einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 7 Satz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz durch Umlagerung von schadstoffbelastetem Boden oder Deponat nicht zulässig. Schadstoffbelastetes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen.
- 3.2 Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, soll es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 Bundes-Bodenschutzgesetz) erfüllen. Dies gilt auch für Böden des Waldes, in Kernzonen von Wasserschutzgebieten sowie in gemäß Bundesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft.
- 3.3 Soll das zu verwertende Bodenmaterial auf einem naturnahen Boden aufgetragen werden, muss dies mit dem Zweck der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung einer Bodenfunktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 b, c Bundes-Bodenschutzgesetz (naturnahe Vegetation, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Schadstoffpuffer, etc.) geschehen.
- 3.4 Das Auf- und Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials muss dabei nach Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften so beschaffen sein, dass am Zielort mindestens eine der o.g. Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Die Maßgaben des §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.
- 3.5 Die erforderlichen Untersuchungen am Material vom Herkunftsort sowie am Boden des Zielortes sind vor dem Auf- und Einbringen gemäß den Vorgaben der Anlage 1 „Vorsorgewerte und Werte zur Beurteilung von Materialien“ der BBodSchV durchzuführen.
- 3.6 In der Regel soll das zu verwertende Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von nicht mehr als 20 cm aufgebracht werden. Bei einem Aufbringen des Bodenmaterials am Zielort in größerer Mächtigkeit muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität durch zu hohen Nährstoffeintrag über die Bodenpassage kommt.
- 3.7 Bei der Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sind die Anforderungen der Arbeitshilfe „Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen“ einzuhalten.
- 3.8 Für die Verwertung oder Entsorgung von Bodenmaterial außerhalb der Anlagengrundstücke ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten ein entsprechendes Entsorgungs- und Verwertungskonzept zur Prüfung der Bodenschutzbehörde vorzulegen.

HINWEIS: Auf die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz beim Auf- und Einbringen von Bodenmassen > 600 m³ wird verwiesen. Zuständige Bodenschutzbehörde für die Anzeige ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises des Verwertungsortes.

4. EINBAU FREMDMATERIAL

- 4.1 Das Verfüllmaterial muss für den Bodenaufbau geeignet sein. Es darf kein Bauschutt verfüllt werden. Die Eignung des einzubauenden Materials ist nicht nur auf die Schadstoffgehalte abzustimmen. Es ist zu prüfen, ob die standorttypischen Eigenschaften des Bodens gegeben sind. Hierbei sind neben der Materialstruktur auch Eigenschaften wie Durchlässigkeit, Adsorptionsvermögen etc. zu berücksichtigen.
- 4.2 Es darf nur Bodenmaterial eingebracht werden, das im Feststoff die Vorsorgewerte der BBodSchV, Anlage 1 und - wenn für einzelne Parameter keine Vorsorgewerte genannt sind, die Z0-Werte aus dem Straßenbauerlass (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 47 vom 01. Oktober 2003) - sowie im Eluat die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasser-Verunreinigungen (GWS-VwV) vom 28.09.2016 einhält.

5. VERMEIDUNG UND MINDERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- 5.1 Es sind bodenrelevante Ausführungspläne für den Bodenabtrag, die Bodenzwischenlagerung und den Bodenauftrag unter Festlegung von Bearbeitungsgrenzen zu erstellen und der Bodenschutzbehörde spätestens 14 Tage vor der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeitend vorzulegen.
- 5.2 Alle Bodenarbeiten und Befahrungen sind maximal bis zu einer steifplastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflächen und alle Bodenarbeiten einzustellen (vgl. Nr. 13 Kapitel 4.2.3 „Maßnahmen zum Schutz von Boden“ des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Ingenieurbüros PGNU). Die Böden müssen eine Umlagerungseignung von optimal oder tolerierbar aufweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann Ausnahmen begründet zulassen, wenn geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dies unter Einhaltung des Bodengefügeschutzes erlauben.

6. BODENKUNDLICHE BAUBEGLEITUNG

- 6.1 Mit der Überwachung der Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die sicherzustellen hat, dass die Inhalte der Antragsunterlagen und die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.

- 6.2 Der Gutachter, der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragt ist, ist vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten namentlich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- 6.3 Im Zuge der Bauüberwachung hat die bodenkundliche Baubegleitung ein Bautagebuch zu führen, in dem alle bodenrelevanten Belange dokumentiert werden. Das Bautagebuch ist der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4 Über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse ist die Bodenschutzbehörde kurzfristig zu informieren.
- 6.5 Über die Erdbauarbeiten ist von der bodenkundlichen Baubegleitung ein Abschlussbericht zu erarbeiten und der Bodenschutzbehörde spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten vorzulegen. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten und die festgestellten Mängel zu dokumentieren. Der Unternehmer hat die Mängel in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde in angemessener Frist zu beseitigen.

HINWEIS ZUR BODENKUNDLICHEN BAUBEGLEITUNG:

Gemäß dem BVB-Merkblatt Band 2, Bodenkundliche Baubegleitung „BBB“, des Bundesverbandes Boden e.V. (2013), hat die bodenkundliche Baubegleitung folgende Qualifikation aufzuweisen:

Bodenkundliche Fachkenntnisse

- Bodenansprache (Kartierung, Verdichtungsempfindlichkeit, Rekultivierbarkeit)
- Bodenphysik und -mechanik (Verdichtung, Wasserhaushalt, Messmethoden)
- Bodenchemie (Schadstoffbelastung, Untersuchungsmethoden)
- Landwirtschaft (Bodenbearbeitung, Folgebewirtschaftung) und Forstwirtschaft

Bautechnische Kenntnisse

- Bautechnik und Bodenschutz auf Baustellen (Baumaschinen, Baustellenorganisation, Schutzmaßnahmen)

Rechtliche Kenntnisse inkl. Normungen

- Gesetze und Verordnungen (BBodSchG, BBodSchV, HAltBodSchG, BauGB, BNatSchG, WHG, BImSchG)
- Untergesetzliche Regelwerke (Richtlinien, Erlasse, Normen)

Eine Liste von zertifizierten Ingenieurbüros findet sich auf der Homepage des Bundesverbandes Boden:

<https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter>

Die bodenkundliche Baubegleitung kann schutzgutübergreifend durch die ökologische Baubegleitung wahrgenommen werden, wenn die entsprechende Sachkunde nachgewiesen werden kann.

7. REKULTIVIERUNG

- 7.1 Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind (Tiefen-) Lockerungsmaßnahmen durchzuführen. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept ist von der bodenkundlichen Baubegleitung zu erarbeiten und der Bodenschutzbehörde spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten vorzulegen.
- 7.2 Alle Rückbau- und Lockerungsmaßnahmen sind nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen. Als ausreichend trocken ist bei bindigen Böden der Konsistenzbereich halbfest bis steifplastisch zu bezeichnen. Höhere Bodenfeuchten und die damit verbundenen weichen, breiigen oder zähflüssigen Bodenkonsistenzen führen zu mangelnden Rekultivierungserfolgen und zu zusätzlichen Bodenfügeschäden.

8. RÜCKBAU ANLAGE, ANLAGENTEILE

- 8.1 Beim Rückbau sind die Anforderungen des §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu erfüllen.

BEGRÜNDUNG

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch sparsam und schonend umgegangen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen nach § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Boden erfüllt im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes die natürliche Funktion als

- a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

Die - in den Nebenbestimmungen - aufgeführten Maßnahmen dienen generell dem Schutz des Bodens. Bei der geplanten Baumaßnahme sollen damit die Beeinträchtigungen für die im Planungsraum vorhandenen Böden vermieden bzw. - wo nicht möglich - vermindert werden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens können zum Beispiel Störungen des Bodengefüges (Verdichtungen), Eintrag von Schadstoffen (Tropfverluste bei Tankvorgängen) oder Vermischung von unterschiedlichen Bodensorten (Bodenqualitäten) sein.

Unter anderem mit Hilfe der unter Ziffer 2. und 5. aufgeführten Nebenbestimmungen, sollen schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Bodenverdichtungen können dazu führen, dass der Boden seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen kann. Durch die Verringerung der Grobporen und die Unterbrechung der vertikalen Porengefüge kommt es nur noch zu einem geringfügigen Austausch von Luft und Wasser zwischen Ober- und Unterboden. Hierdurch trocknet der Boden durch die verringerte Versickerungsrate langsamer ab. Dies führt bei lange anhaltenden Niederschlägen zu Vernässung des Bodens mit einhergehender Wurzelfäulnis, Sauerstoffmangel und Absterben von Pflanzen. Für das gesamte Bodenleben stellt dies einen erheblichen Eingriff dar.

Auch können bei Bodenverdichtungen Pflanzen nicht mehr den vollen Wurzelraum ausnutzen, der eigentlich zur Verfügung gestanden hätte. Der Unterboden als Quelle für Nährstoffe und Wasser wird daher nicht mehr erschlossen. Das Wurzelwachstum wird gestört und die Pflanzen können nicht mehr ihre volle Größe erreichen. Die Nährstoffaufnahme der Pflanzen sinkt, weil sie die in den festen Bodenaggregaten gelagerten Nährstoffe nicht mehr erreichen können und diese auch nicht durch die Bodenlösung verfügbar gemacht werden können. Hierdurch werden zum einem auf Nutzstandorten das Ertragspotential und auf naturnahen Standorten die Biotopentwicklung der Böden verringert.

Bei unzulässigen Bodenverdichtungen kann der Boden seine Funktion für den Wasserhaushalt (Grundwasser) nicht mehr ausreichend ausfüllen. Die geringeren Wasserversickerungsraten in den Unterboden bewirken eine geringere Erneuerung des im Boden gespeicherten Wassers und des Grundwassers. Besonders in niederschlagsarmen Gebieten und in trockenen Jahreszeiten nimmt dann die Wasserversorgung von Pflanzen ab. Gleichzeitig steigt - bei Starkniederschlägen - die Hochwassergefahr, da die Wassermengen anstatt zu versickern verstärkt oberirdisch abfließen müssen. Durch die geringere Versickerung entfällt auch eine Filterung des anfallenden Sickerwassers über die Bodenpassage, welches einen wichtigen Schutz des Grundwassers vor einem Eintrag von Schadstoffen darstellt.

Vielmehr wird durch die verringerte Wasserinfiltration Erosion begünstigt und mit ihr die Nährstoffabspülung. In der Folge kann dies zur Eutrophierung von umliegenden Gewässern und zur Verschlammung von - unberührten - lehmigen Böden in der Umgebung führen.

Die unter Ziffer 3., 4. und 6. aufgeführten Nebenbestimmungen sollen dafür Sorge tragen, dass die unterschiedlichen Bodenqualitäten erhalten bleiben. So können die zuvor genannten natürlichen Bodenfunktionen durch verschiedene Böden unterschiedlich hochwertig ausgefüllt werden. Vor allem bei Ober- und Unterboden hat eine Vermischung negative Folgen für die Bodenqualität. So kommt es zu einer Verringerung des Nährstoffgehaltes und des Humusgehaltes im Oberboden. Dies kann später zu einem verminderten bis stark eingeschränkten Pflanzenwachstum führen. Auch die Vermischung von einzelnen Oberböden führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen dieser Böden. Die Eigenschaften der Böden beruht auf deren unterschiedlichen Zusammensetzung. Werden diese Zusammensetzungen durch Vermischung (mit anderen Bodenarten) geändert, verlieren die Böden ihre eigentlichen Eigenschaften, wie z.B. die Gefügestruktur. Dies führt fasst immer zu einer Verschlechterung der Bodenfunktionsbewertung.

Ich bitte um eine Durchsicht des Genehmigungsbescheids.

Zeitaufwand	Stunden geh. D.
14.04.2023: Vollständigkeitsprüfung	6,0 h
28.09.2023: Abschließende Stellungnahme	6,0 h

Im Auftrag

(gez. Elisabeth Scharkopf i.V.)